

**Ortsrechtsverzeichnis Nr. 3**

Nachstehend sind alle z.Zt. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

**Erstpräambel**

Aufgrund der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06. Oktober 1987 (GV NW S. 342) sowie § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burscheid in der Fassung vom 17.12.1985, zuletzt geändert am 14.03.1986, hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 14.03.1989 folgende Satzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluß am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	neu	14.03.1989	04.04.1989	22.04.1989

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

## § 1

Personen, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts nebst goldenem Ehrenring,
- b) einer Ehrenbezeichnung,
- c) dem goldenen Ehrenring,
- d) der goldenen Ehrennadel,
- e) der silbernen Ehrennadel,
- f) einer besonderen Urkunde

geehrt werden.

## § 2

Personen, die sich um das Wohl der Stadt Burscheid außergewöhnliche Verdienste erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht nebst goldenem Ehrenring verliehen werden.

## § 3

Die Stadt Burscheid kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte waren und ausgeschieden sind, die Ehrenbezeichnung „Stadtältester“ verleihen.

Bürgern, die in dieser Zeit 10 Jahre das Amt des Bürgermeisters bekleidet haben, kann daneben die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ verliehen werden.

## § 4

Über die Verleihung oder Entziehung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung entscheidet der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 26 GO NW).

## § 5

Personen, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet besonders für das Wohl Burscheider Bürger eingesetzt haben, kann als Dank und Anerkennung der goldene Ehrenring der Stadt Burscheid verliehen werden.

## § 6

Personen, die sich um das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Burscheid verdient gemacht haben, kann als Dank und Anerkennung eine besondere Urkunde, die silberne oder goldene Ehrennadel der Stadt Burscheid verliehen werden.

## § 7

Die §§ 5 und 6 können insbesondere angewendet werden für Bürger, die sich durch langjährige aktive Mitarbeit im Rat der Stadt oder als ordentliches Mitglied in seinen Ausschüssen und Gremien ausgezeichnet haben. Der § 5 kann nach Vollendung von fünf Legislaturperioden angewandt werden. Im Sinne des § 6 kann nach Vollendung von zwei Wahlperioden eine besondere Urkunde, nach drei die silberne Ehrennadel und nach vier Wahlperioden die goldene Ehrennadel verliehen werden.

## § 8

Der goldene Ehrenring der Stadt Burscheid enthält das Wappen der Stadt Burscheid und in der Innenseite werden die Worte eingraviert: „Ehrenring der Stadt Burscheid für ... (Name des/der Beliehenen), Datum der Verleihung.“

## § 9

Die Ehrennadel ist eine goldene bzw. silberne Anstecknadel auf der das Wappen der Stadt Burscheid dargestellt ist. Sie trägt die Aufschrift „Ehrennadel der Stadt Burscheid“. Auf der Rückseite sind der Name des/der Beliehenen und das Datum der Verleihung eingraviert.

Eine Urkunde nennt im Einzelfall die Verdienste des Trägers/der Trägerin. Der Bürgermeister nimmt die Verleihung in würdiger Form vor.

## § 10

Über die Verleihung einer Auszeichnung im vorstehenden Sinne dieser Satzung entscheidet der Rat nach Beratung im Hauptausschuß in nichtöffentlicher Sitzung.

## § 11

Das Ehrenzeichen verbleibt nach dem Tode des/der Beliehenen im Eigentum der Hinterbliebenen. Es darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

## § 12

Die Bestimmungen dieser Satzung gelangen nur dann zur Ausführung, wenn Haushaltsmittel im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

## § 13

### **Inkrafttreten**

siehe Deckblatt/Zusammenfassung

### Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift